

Flachmoorobjekt Nr. 3229 Bueffen

Schutz- und Pflegeplan (Gemeinde Oberiberg)

Massstab: 1:8'000

Zonen

- A-S** Naturschutzzone A (Streu mit Schnitt nach Direktzahlungsverordnung)
Jährlich einmaliger Streuschnitt zwischen 1. September und 15. März; Schnittgut wegführen oder auf Tristen lagern; Dünge- und Weideverbot.
- A-L** Naturschutzzone A (Streunutzung mit Beweidung)
Jährlich einmaliger Streuschnitt zwischen 15. September und 15. März; Schnittgut wegführen oder auf Tristen lagern; Düngeverbot; Beweidung mit Rindern und Kühen vom 25. Mai bis 30. Juni und vom 20. August bis 30. September erlaubt.
- A-X** Naturschutzzone A (keine Bewirtschaftung)
Keine regelmässige Bewirtschaftung; Offenhaltung; Entbuschungen oder Wiederaufnahme der Streunutzung in Absprache mit der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz.
- A-W** Naturschutzzone A (Extensive Weidenutzung)
Beweidung mit Rindern und Kühen vom 25. Mai bis 30. Juni und vom 20. August bis 30. September erlaubt; eine Zufütterung auf der Weide ist nicht erlaubt; Düngeverbot; Offenhaltung; Entbuschungen oder Wiederaufnahme der Streunutzung in Absprache mit der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz.
- ←××** Einzäunung mit einreihigem Elektrozaun mit Kunststoffpfosten: jährlicher Unterhalt

In allen Zonen gilt:

- Maschineller Grabenunterhalt ist meldepflichtig (siehe Hinweisblatt)
- Das Errichten und Ändern von Bauten und Anlagen aller Art ist verboten.
- Bodenveränderungen (wie Ablagerungen, Abgrabungen, Entwässerungsgräben, Drainagen oder Materialentnahmen) sind verboten.
- Das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen auf Moor- und Riedflächen ist verboten.
- Das Ausbringen von Pflanzenbehandlungsmitteln und Klärschlamm ist nicht erlaubt.

